

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der mehrere Durchführungsverordnungen zum Salzburger Sozialunterstützungsgesetz erlassen und solche zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz aufgehoben werden.

ZL: 20031-SOZ/1213/69/42-2020

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Verordnungen, mit denen das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz näher ausgeführt wird. Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit Einschränkungen der Entscheidungsfähigkeit – die vielfach auch von Armut betroffen sind und daher die finanzielle Hilfe der Mindestsicherung / Sozialunterstützung / Sozialhilfe benötigen – erlaubt sich VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung einige wenige kritische Bereiche der geplanten Regelung zu beleuchten.

Vorbemerkung

Mit der Beschlussfassung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG) als Ausführungsgesetz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) wurde die bundespolitisch vorgegebene Linie von Einschränkung, Kürzung und Diskriminierung von Personengruppen leider, wenn auch auftragsgemäß, auch für Salzburg vorbereitet. Das soziale Klima wird durch die ungerechtfertigte Diskreditierung armutsbetroffener Menschen verschärft und widerspricht humanistischen Grundsätzen. Es ist zu befürchten, dass im Einzelfall auch Grundsätze internationaler Verträge und Konventionen unterlaufen, wenn nicht sogar gebrochen werden.

Ad Sozialunterstützungsverordnung-Wohnen (SUV-W)

Der mit dem SH-GG vollzogene Paradigma-Wechsel von Mindestsätzen der finanziellen Hilfe zu nun Höchstsätzen der Unterstützung zeigt auch bei den Wohnkosten dramatische Dimensionen. Gemäß SH-GG dürfen zukünftig nur mehr 40 % der

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Höchstsätze für Wohnkosten aufgewendet werden. Der im letzten Moment vor Beschlussfassung des Rahmengesetzes noch eröffnete Ausweg, dass in begründeten Fällen – z.B. in Salzburg oder Tirol – aufgrund des explosiven Immobilienmarktes mittels Sachleistungen zusätzliche Beiträge als erweiterter Wohngrundbetrag möglich sind, wird in Salzburg nun mit der vorliegenden Verordnung genutzt. Diese erfreuliche Erweiterung sowie die Ausstattung als Pflichtleistung wird von VertretungsNetz ausdrücklich begrüßt.

Die im SUG in § 11 Abs 2 normierte Beschränkung mit maximal 70% der Bemessungsgrundlage wird in der VO leider nicht ausgenutzt. Dies ist umso unverständlicher, als die Wohnkosten auf dem realen Wohnungsmarkt insbesondere in der Stadt Salzburg deutlich über den in § 1 Abs 2 SUV-W festgelegten höchstzulässigen Wohnaufwand liegen. Es wird also schwierig, entsprechenden Wohnraum zu finden, der in dem dort neu festgelegten höchstzulässigen Wohnaufwand seine Deckung findet.

Die Beträge des höchstzulässigen Wohnaufwandes gemäß § 1 SUV-W liegen zwar über den aktuell gültigen Höchstbeträgen im Salzburger Mindestsicherungsgesetz. Doch nur auf den ersten Blick kann eine Verbesserung vermutet werden. Denn durch die problematische Vorgabe des SH-GG wird nun in § 2 SUV-W normiert, dass eine allfällige Wohnbeihilfe als Einkommen auf die Sozialhilfeleistung angerechnet werden und die Hilfe für den Wohnbedarf schmälert. Der höchstzulässige Wohnaufwand ist nun (einmal mehr) ein absoluter Höchstbetrag, der nicht durch eine Wohnbeihilfe ausgeweitet werden kann. Nach bisheriger Rechtslage war eine „Mischfinanzierung“ für Wohnraum möglich: Höchstzulässiger Wohnaufwand und Wohnbeihilfe ergaben in Summe den maximalen Betrag der Miete, der das Anmieten einer Wohnung in Salzburg für Mindestsicherungsbezieher*innen noch ermöglichte.

Im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage wird es in vielen Fällen zu einer Reduktion der Leistung kommen. Die hohen Mietpreise in Salzburg werden so zu neuerlichen Schuldenfalle für hilfeschende Menschen.

VertretungsNetz fordert daher, dass als erster Schritt zur Sicherung des Wohnraums für Sozialunterstützungs-Bezieher*innen der höchstzulässige Wohnaufwand entsprechend erhöht und zumindest die durch das SUG vorgegebene Höchstgrenze von 70 % ausgenutzt wird.

Ad Sozialunterstützungsverordnung-Sonderbedarfe (SUV-S)

Diese Nachfolge-Regelung zur bisher bewährten HibL (Hilfe in besonderen Lebenslagen), kann grundsätzlich nur begrüßt werden. Damit wird Not in bestimmten Lebenslagen reduziert und Armutsverfestigung ansatzweise verhindert.

Der große Nachteil und sozialpolitische Rückschritt liegt aber in der Eingrenzung der Zielgruppe der Unterstützung für Sonderbedarf. Nun kann diese Unterstützung nur mehr von SUG-Leistungsbezieher*innen beantragt werden. Damit werden potentiell anspruchswürdige Personen bewusst ausgeschlossen, beispielsweise jene nach § 4 Abs 3 SUG ausgeschlossenen Personengruppen etwas subsidiär schutzberechtigte Personen oder ausreisepflichtige Personen. VertretungsNetz hat wiederholt auch darauf hingewiesen, dass das nunmehr erforderliche kumulative Vorliegen von Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt wohnungslose Personen ebenfalls vom Leistungsbezug – und nunmehr auch vom Bezug von Sonderbedarf ausschließt.

Das Land Salzburg verzichtet damit auch auf jeden präventiven Ansatz. Mit kleinen Unterstützungen beispielsweise bei der Anmietung von Wohnraum (vgl. § 5 SUV-S) könnten weitere unnötige Kosten, Verschuldung und Armutsverfestigung teilweise verhindert werden.

VertretungsNetz fordert Maßnahmen um drohende Wohnungslosigkeit hilfesuchender Personen abzuwenden und empfiehlt in diesem Punkt dringend ein Umdenken und eine Erweiterung der Anspruchsgruppen.

Gänzlich neu und weder durch das Rahmengesetz, noch das Ausführungsgesetz gedeckt sind schließlich auch die in § 5 Abs 4 Z 2 vorgesehenen Anmietungsobergrenzen, die schließlich auch die Sonderbedarfsleistungen für die Beschaffung von Wohnraum nach oben auf ein nicht angemessenes Ausmaß (von knapp unter € 500,-- für eine alleinstehende Person) begrenzen.

Positiv sieht VertretungsNetz den neu geschaffenen § 7 SUV-S, der Obdach- und Wohnungslosigkeit bzw. Delogierungen aktiv verhindern möchte. Offenbar rechnet der Landesgesetzgeber selbst hier mit einer Häufung der Fälle. Wenig optimistisch stimmen hingegen die in den Erläuterungen zu findenden Ausführungen, wonach Miet- und Betriebskostenrückstände, die innerhalb eines Jahres nach Hilfeleistung wieder anfallen, nur in ganz außergewöhnlichen Notfällen oder bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände übernommen werden sollen (vgl. Seite 14). Dies erscheint nicht nur unsachlich und läuft dem erklärten Ziel dieser Bestimmung – eine dauerhafte Wohnraumsicherung zu gewährleisten – zuwider. Außerdem ist fraglich, ob die Behörde überhaupt in der Lage ist, diese Umstände (angeführt etwa Waschzwänge, krankheitsbedingte Temperaturempfindlichkeit etc.) einzuschätzen.

In § 1 Abs 2 SUV-V wird eine Verwertung bestehenden Sparvermögens bis zum dreifachen Richtsatz festgelegt. Damit wird die im SH-GG festgelegte Schonvermögens-Grenze unterschritten und die Intention des Bundesgesetzgebers nicht umgesetzt. Da es

sich bei den Sonderbedarfen nicht um eine Pflichtleistung handelt, sondern die Leistungen als Privatrechte ohne Rechtsanspruch definiert werden, besteht eventuell dieser landesgesetzliche Spielraum. Sozialpolitisch ist dies jedenfalls unverständlich. Und administrativ bei der Leistungsgewährung für die Verwaltung auch ein Mehraufwand, der sicher zu Verunsicherung bei Antragsteller*innen führen wird.

Ad Sozialunterstützungsverordnung-Lebenslagen (SUV-L)

Bedenklich ist letztlich auch, dass sich die Lage für Nicht-Sozialunterstützungs-Bezieher*innen durch den Wegfall der Hilfe zur Beibehaltung und Ausstattung von Wohnraum deutlich verschlechtern wird. Auf Grundlage des bisher geltenden § 2 Abs 1 Z1 MSV-L erhielten Personen – auch wenn kein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bestand – Hilfen zur Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum. Diese Hilfeleistung kann durchaus ein erster, entscheidender Weg aus der Armutsfalle sein.

Die Begründungen, wonach die Leistungsgewährung nach dem SH-GG nicht mehr möglich sei, ist nicht nachvollziehbar, weil es sich hier eben um keine Leistungsempfänger*innen handelt. Selbst wenn man der Argumentation folgen möchte, wäre es insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich gewesen, das bisherige System beizubehalten. So stellen die Erläuterungen zu § 2 Abs 4 SH-GG klar, dass besondere Regelungen im Rahmen bestehender Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetze weiter gewährt werden können, wenn diese eine finanzielle Besserstellung des behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken. Ausdrücklich ist der Ausführungsgesetzgeber hier nicht an den besonderen Rahmen des SH-GG gebunden.

VertretungsNetz ersucht daher den Entwurf in dieser Hinsicht zu ändern und die bisherige Rechtslage wiederherzustellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und entsprechende Änderungen der Begutachtungsentwürfe vor Beschlussfassung.

Salzburg, 2. September 2020

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleiter